

Willkommen liebe Gäste!

Wir freuen uns sehr, Sie wieder bei uns begrüßen zu dürfen!

Der Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter ist uns sehr wichtig. Mit Sorgfalt in allen Bereichen und strenger Hygiene werden wir unserer Mitverantwortung für die Eindämmung des Coronavirus gerecht. Bitte unterstützen Sie uns dabei und halten Sie die Verhaltensregeln konsequent ein. Mit Ihrer Umsicht schützen Sie sich selbst, die anderen Gäste und Ihre Gastgeberinnen und Gastgeber!



Mindestabstand
1,5 m wahren



Registrierungspflicht
beachten



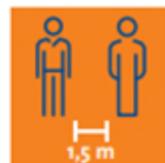
Händehygiene einhalten



Nies- und
Hustenetikette wahren



Kontaktbeschränkungen
beachten



Abstände auch auf
Wegen und im Toiletten-
bereich einhalten



Auf Umarmungen
und Händeschütteln
verzichten



Nach Möglichkeit
kontaktlos zahlen



Bei Krankheitsanzeichen
oder Kontakt mit
Corona-Infizierten in
den letzten 14 Tagen auf
auf Besuch verzichten



Maskenpflicht beachten*



Zutritt nur für geimpfte,
genesene oder negativ
getestete Gäste*



Bitte warten,
wir begleiten Sie
an Ihren Platz.

Zugangsberechtigungen

Zutritt nach der CoronaVO nur für folgende Gäste gestattet, die auch die erforderlichen Nachweise vorlegen können:

Geimpfte

Die vollständig abgeschlossene Impfung muss 14 Tage zurückliegen und mit dem Impfpass nachgewiesen werden; bei ehemals Infizierten, jetzt Genesenen, die deshalb nur einmal geimpft werden, erfolgt der Nachweis durch PCR-Test und Impfpass.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesene

Gäste benötigen einen Nachweis über eine durch positiven PCR-Test (oder einen anderen Nukleinsäurenachweis) bestätigte Infektion, die mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt.

Zusätzlich dürfen keine Symptome einer möglichen Covid-19-Infektion vorliegen, also z.B. Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Getestete

Alle Personen die nicht geimpft oder genesen sind, benötigen eine Bescheinigung über eine Negativtest (z.B. von Testzentren, Tests durch Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen etc.), die nicht älter als 24 Stunden ist. Das gilt auch für Kinder ab 6 Jahren.

Von Gästen im privaten Umfeld ohne Überwachung eines Dienstleisters durchgeführte Selbsttests berechtigen nicht zum Zugang.